

sich insbesondere auf U.-D. Oppitz, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, stützt, dessen Unzulänglichkeit hinreichend bekannt ist (siehe C., S. 43 Anm. 44). Dieser Teil leidet sowohl darunter, dass eigene Handschriftenforschungen nicht ersichtlich sind, als auch unter der Quellenauswahl: C. nimmt zwar *Sachsenspiegel*-Hss. und Rechtsbücher mit sächsisch-magdeburgischem Recht auf, verzichtet aber auf Sammlungen von Schöffensprüchen sowie auf die Einzelüberlieferungen von Urteilen, obwohl diese einen Blick auf ‚law in action‘ erlaubt hätten. Weiter führt B.: Sie untersucht die in Krakau zusammengestellten ‚Magdeburger Urteile‘ in ihrer deutschen wie polnischen Fassung und vergleicht deren Terminologie (S. 117–394). So erstellt sie eine frühneuhochdeutsch-altpolnische kontrastive Wortanalyse, fragt nach den Möglichkeiten, deutsche Rechtssprache im Polnischen wiederzugeben, und konstatiert insgesamt eine sinngemäße Übertragung deutscher Rechtstexte ins Polnische, die sie als Zeichen einer „schon erfolgten Rezeption des Rechts(inhalts) und damit der Rechtstexte“ (B., S. 323) erklärt. Das Buch beschließen brauchbare Verzeichnisse (Orte, Personen, Sachen, Rechtsquellen, Hss.) sowie eine – etwas eklektizistische – Literaturliste (B. Kannowskis Arbeit zur *Sachsenspiegel*glosse wird kein einziges Mal erwähnt). Man erhält einen ersten Überblick über die ma. Quellen und die Historiographiegeschichte zur Ausbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts auf dem Gebiet des heutigen Polen; eine erschöpfende Behandlung des Themas stellt der Band jedoch nicht dar. Dafür fehlt nicht nur eine Erklärung, was sächsisch-magdeburgisches Recht überhaupt ist (jenseits der Feststellung, dass *Sachsenspiegel* und Magdeburger Schöffensprüche dazu gehören), sondern auch eine Erörterung der Frage, welche Teile des Rechts (Erbrecht?, städtische Organisation?, Gerichtsverfassung?) unter dem Namen *Ius Maideburgense* rezipiert wurden. Für die rechtssprachliche Untersuchung hingegen lohnt sich die Lektüre.

Stephan Dusil

Dieter STRAUCH, *Mittelalterliches nordisches Recht bis 1500. Eine Quellenkunde* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 73) Berlin u. a. 2011, de Gruyter, XXXVI u. 886 S., 26 Karten, ISBN 978-3-11-025076-3, EUR 199,95. – Der Begriff des nordischen Rechts ist in diesem Handbuch ausgesprochen weit gefasst, denn neben den Rechtsbüchern aus Skandinavien selbst gibt es auch Kapitel zur Normandie, zu Russland und zum englischen Danelag; inhaltlich werden auch einige Texte erfasst, die man nicht hier erwarten würde, etwa *Um Styrilse Konunga och Höfdinga*, ein schwedischer Fürstenspiegel aus dem 14. Jh. in Anlehnung an Aegidius Romanus. Die selbstgestellte Aufgabe löst der Vf. mit Bravour. Detailliert und erschöpfend werden die einzelnen Rechtsquellen in ihren verschiedenen Aspekten vorgestellt, dazu gibt es immer verfassungsgeschichtliche Einführungen zu den einzelnen Ländern, ergänzt um weitere Darlegungen etwa zur Gau- und Verwaltungseinteilung. Vorausgeschickt wird eine längere allgemeine Einleitung von 100 Seiten zur Geschichte der nordischen Länder, sodass man insgesamt nicht allein die angekündigte Quellenkunde vor sich hat, sondern ein umfassendes Handbuch zur älteren Rechtsgeschichte Skandinaviens. Nebenbei bezieht der Vf. in der Diskussion über das Alter des nordischen Rechts dezidiert Stellung